

Abschrift.

7 J 649/42

6 H 24/43

Im Namen

7 2.27

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Schlossergehilfen Anton G r a f aus Salzburg , geboren
am 14. Juni 1899 in Braunau (Gau Oberdonau) ,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 6. Senat , auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 8. April 1943 , an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Hartmann , Vorsitzter ,
Landgerichtsdirektor Dr. Lorenz ,
H-Oberführer Tscharmann ,
Generalmajor der Landespolizei a. D. Meißner ,
SA-Gruppenführer Haas ,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :
Staatsanwalt Klitzke ,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte hat bis Anfang 1942 in mehreren Fällen Ver-
bindungen zwischen führenden Funktionären der "Revolutionären
Sozialisten" des Altreichs und der Ostmark hergestellt und sich
auch sonst für diese hochverräterische Organisation betätigt .

Er wird deshalb wegen Vorbereitung zum Hochverrat

zum T o d e und zum Verlust der bürgerlichen
Ehrenrechte auf Lebenszeit

verurteilt .

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen .

Von

Rechts

wegen.

Gründe.

I.

Der Angeklagte erlernte nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule in Salzburg das Schlosserhandwerk. 1917 wurde er zum österreichischen Heer einberufen, arbeitete aber bis zum Kriegsende vorzugsweise als Schlossergehilfe in einer Flugzeugfabrik. Im April 1919 fand er als Schlosser Arbeit bei den österreichischen Bundesbahnen. Zuletzt war er im Dienst der Deutschen Reichsbahn in Salzburg - Gnigl tätig.

Der Angeklagte war von 1919 bis 1933 Mitglied der SPÖ., der Freien Gewerkschaften und in ungefähr der gleichen Zeit der marxistischen Vereinigungen der Naturfreunde und der Kinderfreunde.

Der Angeklagte, der im Dienste der österreichischen Bundesbahnen zeitweise in Wörgl in Tirol beschäftigt worden war, kannte aus dieser Zeit den Johann L e n k aus Wörgl. Dieser hatte am Februaraufstand der SPÖ. 1934 in Wörgl teilgenommen und war deswegen bestraft worden. Nach seiner Entlassung aus der Haft im Jahre 1936 kam Lenk öfter nach Salzburg und wohnte dann bei Graf. Lenk war Funktionär der " Revolutionären Sozialisten " (RS.). Im Herbst 1937 bestellte Lenk die Leiter der Stützpunkte der RS. in Wörgl und in München, Josefine Brunner und Hermann Frieb, in die Wohnung des Angeklagten und stellte in Gegenwart des Angeklagten die Verbindung zwischen ihnen her. Im Oktober 1937 lief der Leiter des Stützpunktes Augsburg der "RS." Josef Wager, der durch Lenk auf den Angeklagten hingewiesen worden war, bei dem Angeklagten an. Dieser unterrichtete Wager, der sich ihm als alter Marxist zu erkennen gab, über die politischen Verhältnisse im damaligen Österreich.

Spätestens im November 1939 erfuhr der Angeklagte von dem Bestehen einer Gruppe der RS. in Salzburg. Er erklärte dem Leiter dieser Gruppe, Engelbert Weiß, gegenüber seinen Beitritt und zahlte sodann bis Dezember 1941 regelmäßig einen Monatsbeitrag von 1 RM. Er verständigte Weiß davon, daß der ihm bekannte Hermann Frieb aus München für die illegale RS. tätig sei und daß er zu diesem die Verbindung herstellen könne. Der Angeklagte fuhr darauf im Auftrage

des

des Weiß Ende 1939 / Anfang Januar 1940 zu Frieb nach München, machte diesem von dem Bestehen der illegalen Organisation in Salzburg Mitteilung und ersuchte ihn, nach Salzburg zu kommen. Kurz darauf kam Frieb auch nach Salzburg in die Wohnung des Angeklagten. Dieser verständigte Weiß und dieser weitere Gesinnungsgenossen. Darauf fand in der Wohnung des Angeklagten eine politische Besprechung statt, an der außer Frieb der Angeklagte, Weiß, Reska und Gruber teilnahmen. Weiß unterrichtete Frieb zunächst über die Tätigkeit der RS. in Salzburg, insbesondere über die Beitragseinzahlung. Frieb erklärte dazu, daß die Organisation in München rein politisch ausgerichtet sei; man lege nur Wert darauf, daß in jedem Betriebe einige zuverlässige Männer seien. Frieb ließ sich dann über die Stimmung in Salzburg berichten und fragte nach der Richtung der Truppentransporte. Ferner gab er die Namen und Anschriften der Leiter der Stützpunkte in Wien, Wörgl und Augsburg bekannt und ersuchte, mit diesen Stützpunkten Verbindung aufzunehmen. Reska wurde aufgefordert, nach Wien zu dem Stützpunktleiter "Ludwig" zu fahren. Das geschah später. Weiter wurde über die Bewaffnung der Mitglieder der Organisation, die Kosten der Anschaffung von Waffen sowie über die Ausbildung in diesen gesprochen. Diese sollte an einem oberbayerischen See erfolgen.

Im Sommer 1940 erschien auf Veranlassung des Frieb Josef Wager aus Augsburg bei dem Angeklagten in Salzburg. Am folgenden Tage fand in der Wohnung des Angeklagten zwischen Wager, dem Angeklagten, Weiß, Reska und Josef Kittl, die der Angeklagte verständigt hatte, eine politische Aussprache statt. Wager sprach über die illegale Arbeit im Altreich und erwähnte, er sei Funktionär der RS. in Augsburg und stehe schon längere Zeit mit Frieb in politischer Verbindung. Innerhalb der Organisation würden politische Berichte, die in verkleinertem Maßstab fotografiert und zwecks Tarnung in Bücher eingearbeitet würden, ausgetauscht. Sie besprachen die Frage der Bezeichnung der illegalen Organisation und billigten den Namen "Revolutionäre Sozialisten Österreichs". Weiter kamen sie darauf zu sprechen, daß mit der KPÖ. Verhandlungen wegen eines Zusammenschlusses geführt würden. Wager sprach sich gegen einen solchen Zusammenschluß aus.

Im Herbst 1940 oder im Winter 1940/41 kam Frieb erneut zu dem Angeklagten nach Salzburg. Bei diesem Besuch fand in der Wohnung

Wohnung des Weiß eine Besprechung zwischen Frieb und den Mitgliedern der Salzburger R.S.Ö. statt, welche in der Hauptsache dem Zusammenschluß mit der KPÖ. und der Herstellung einer Verbindung zu dem Stützpunkt in Wien galt. Reska teilte mit, daß es ihm nicht gelungen sei, mit dem früher benannten Wiener Funktionär in Verbindung zu kommen.

Im Sommer 1941 lief Wager wiederum bei dem Angeklagten an. Sie machten gemeinsam mit Weiß und Reska einen Ausflug nach St. Leonhard, auf dem sie sich politisch unterhielten. Wager fragte, ob ein von Wien angekündigtes Buch, das ihm über Salzburg zugeleitet werden sollte, noch nicht angekommen sei.

Etwa im Juli 1941 überbrachte der Angeklagte im Auftrag des Weiß an Frieb nach München ein dem Weiß von Wien zugeleitetes Buch, in das illegale Hetzschriften nicht näher bekannten Inhalts eingearbeitet waren, und teilte Frieb mit, daß er noch weitere gleiche Bücher in Salzburg aufbewahre, die für den Stützpunkt Wörgl bestimmt seien. Frieb verständigte daraufhin Alois Brunner in Wörgl, der im August 1941 bei Graf in Salzburg anlief und von diesem drei oder vier in einem Paket verschnürte Bücher ausgehändigt erhielt. Bei seinem Besuch in München erhielt der Angeklagte von Frieb eine Hetzschrift zum Lesen.

Im Dezember 1941 kam Wager zum drittenmal bei dem Angeklagten in Salzburg an. Er forderte eine lebhaftere Verbindung der Stützpunkte untereinander, um sich gegenseitig über die politische und wirtschaftliche Entwicklung Berichte zu erstatten. Der Angeklagte händigte Wager bei dieser Gelegenheit ein Buch mit eingearbeiteten Hetzschriften aus. Zum vierten- und letztenmal erschien Wager im Januar 1942 bei dem Angeklagten. In der Wohnung des Angeklagten fand zwischen diesen, Weiß, Reska, Seywald und Wager wiederum eine politische Aussprache statt. Wager teilte mit, daß Frieb zur Wehrmacht einberufen sei, daß er dessen Vertretung führe, in Wörgl und Innsbruck Verbindungsleute habe und daß die Salzburger Funktionäre mit diesen in Verbindung treten sollten.

II.

Der Angeklagte gibt den äußeren Sachverhalt im wesentlichen zu. Soweit er diesen bestreitet, wie hinsichtlich der Aushändigung.

Aushändigung eines Buches an den Zeugen Wager und der Besprechung über die Anschaffung von Waffen, wird er durch die glaubwürdigen Angaben der Zeugen Wager und Reska überführt. Über den Zweck der RSÖ. gibt der Angeklagte an, diese hätten niemals an eine Revolution gedacht, sondern nur eine Besserstellung der Lage der Arbeiterschaft erstrebt. Es sei auch nie von einer Lostrennung der Ostmark vom Deutschen Reich die Rede gewesen. Der Angeklagte räumt allerdings ein, daß der Name "Revolutionäre" SÖ. in seiner Gegenwart ausdrücklich gebilligt worden sei. Zur inneren Tatseite bringt der Angeklagte ferner vor, er habe nicht gewußt, daß in den von ihm weitergegebenen Büchern Hetzschriften eingearbeitet gewesen seien, da sich die Bücher in verschnürten Paketen befunden hätten und er diese nicht geöffnet habe. Mit dieser letzteren Verteidigung kann der Angeklagte kein Gehör finden. Er hat selbst zugegeben, von Wager erfahren zu haben, daß die innerhalb der Organisation ausgetauschten Berichte in verkleinertem Maßstabe fotografiert und dann in Bücher eingehaftet würden. Er war sich deshalb darüber im klaren, daß die von ihm weitergegebenen Bücher solche für die illegale Arbeit der Organisation bestimmte Berichte enthielten, zumal diese Bücher durch seine Hilfe zwischen verschiedenen Stützpunkten der RSÖ. vermittelt wurden.

Die umstürzlerischen Bestrebungen der RSÖ. sind gerichtsbekannt. Diese erstreben wie jede marxistische Organisation nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus den gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung. Dies folgt schon allein aus ihrem Namen Revolutionäre Sozialisten Österreichs, wird außerdem durch mehrere in dieser Sache zutage getretenen Umstände bestätigt. Zwischen der RSÖ.-Gruppe in Salzburg und der Landesleitung Salzburg der KPÖ. sind, wie in diesem Verfahren erörtert worden und dem Senat vor allem aus der am Tage zuvor verhandelten Sache gegen Reindl und Andere bekannt geworden ist, über die Frage des Zusammenschlusses beider Gruppen ernsthafte Verhandlungen geführt worden, und zwar mit dem Ergebnis, daß sich beide Gruppen tatsächlich vorübergehend zusammengeschlossen haben. Hieraus ergibt sich eindeutig, daß in der Zielsetzung zwischen der KPÖ. und den RSÖ. kein Unterschied besteht, daß nämlich beide die gewaltsame Beseitigung des nationalsozialistischen Staates beabsichtigen. Daß auch die RSÖ. dieses Ziel verfolgen, geht auch daraus hervor, daß Friede bei einer politischen Besprechung in Gegenwart des

Angeklagten von der Beschaffung von Waffen und der Ausbildung der Mitglieder im Waffengebrauch gesprochen hat. Die Verwendung der Waffen konnte nach Lage der Sache nur gegen die herrschende Regierungsgewalt in Aussicht genommen sein. Der letzte Zweifel an den Gewaltplänen der RSÖ. wird aber durch das in der Hauptverhandlung erörterte Machwerk des Zeugen Frieb, betitelt "Das Rollkommando", beseitigt. In dieser Schrift werden in allen Einzelheiten Anweisungen für die im gegebenen Falle vorzunehmenden Gewalttaten erteilt. Die Angabe des Frieb, er habe diese Instruktionen auf Ersuchen und für die Pläne eines indischen Freiheitskämpfers ausgearbeitet, kann nur als eine unerhörte Lüge bezeichnet werden.

Es ist zwar nicht festzustellen, daß die Schrift "das Rollkommando" auch zur Kenntnis des Angeklagten gelangt ist. Dieser hat aber auch ohnedies den umstürzlerischen Charakter der RSÖ. erkannt, und zwar zumindest aus den zahlreichen in seiner Gegenwart geführten Besprechungen der maßgebenden Funktionäre, aus der Bezeichnung "Revolutionäre Sozialisten" und vor allem aus der in seinem Beisein geführten Erörterung über die Waffenbeschaffung. Der Angeklagte hat deshalb durch seine umfangreiche und für die Herstellung von Verbindungen zwischen den einzelnen Stützpunkten der RSÖ. äußerst wichtige Tätigkeit die hochverräterischen Bestrebungen der RSÖ. bewußt unterstützt und sich dadurch der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht. Er hat diesen Tatbestand unter den erschwerenden Formen des § 83 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 StGB. verwirklicht, da seine Tat sowohl auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts als auch auf die Verbreitung von Schriften zum Zwecke der Massenbeeinflussung gerichtet war. Der Angeklagte war daher wegen Vorbereitung zum Hochverrat gemäß den §§ 80 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 2 und 3 Ziff. 1 und 3 StGB. zu verurteilen.

III.

Der Angeklagte ist nach Art und Umfang seiner Tätigkeit als ein maßgebender Funktionär der RSÖ. anzusehen. Ohne seine Vermittlung wäre eine Verbindung zwischen den Stützpunkten der RSÖ. in Salzburg, Wien, München, Augsburg und Wörgl kaum zustande gekommen. Seine illegale Arbeit reichte bis zum Januar 1942. Er hat durch

seine

seine Wuhlarbeit die Geschlossenheit der inneren Front erheblich gefährdet und hat damit in diesem Kampf auf Leben und Tod den Feinden des deutschen Volkes in die Hände gearbeitet. Für ihn ist deshalb in der deutschen Volksgemeinschaft kein Platz mehr. Er muß, damit diese wirksam vor ihm geschützt wird, fallen. Gegen den Angeklagten wurde daher auf die Todesstrafe als die allein angemessene Sühne seiner Schuld erkannt.

Wegen seines ehrlosen Verhaltens wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Hartmann

Dr. Lorenz.